



# Niederwildjagd (Treibjagd): Wann darf der Durchgeschütze die Waffe laden?

*VSG 4.4 § 4 Absatz 11*

Ist das Gelände so unübersichtlich, dass der direkte Nachbarschütze nicht erkannt werden kann, so muss die Waffe des Durchgeschützen entladen sein ( z.B. Mais, Forstanpflanzungen, Naturverjüngungen, Schilfflächen).

Liegen wechselnde Geländebeziehungen in einem Treiben vor (z.B. durch Mais getrennte Senf - Fläche, parzellig vorkommende mannshohe Forstanpflanzungen in einem sonst übersichtlichen Waldbestand oder trennende dichte Wallhecken auf einer Brache usw.), so gilt für den Durchgeschützen: Sobald er sich im unübersichtlichen Gelände befindet, muss die Waffe entladen werden. Können die Durchgeschützen die vorgestellten Schützen nicht erkennen, muss der Jagdleiter bekannt geben, ab wann nicht mehr in Richtung der Vorstehschützen geschossen werden darf.

Wird z.B. eine Brache, Grünland, Senf, Raps oder ein Altholz-bestand bejagt, bei dem alle Jagdteilnehmer untereinander Sichtkontakt haben, so können die Durchgeschützen laden und, wenn die Situation es erlaubt, Wild beschießen.